

Patentrechtstheorien

### **1. Eigentumstheorie (Skript)**

Diese knüpft an die Naturrechtstheorie an, wonach jede geistige Schöpfung von Natur aus als Eigentum ihres Schöpfers zu betrachten ist. Daher stehe dem Erfinder das Recht an der von ihm gemachten Erfindung ebenso zu, wie das Recht, Dritte von einer Nutzung der Erfindung auszuschließen.

Die Eigentumstheorie setzt das geistige Eigentum mit dem Sacheigentum gleich.

### **2. Belohnungstheorie**

Nach dieser Theorie besitzt der Erfinder **kein** eigentumsähnliches Recht an der Erfindung, sondern einen Anspruch auf eine irgendwie geartete Gegenleistung der Allgemeinheit. Die Belohnungstheorie sieht die Belohnung nicht allein in der Gewährung eigentumsähnlicher Rechte an der Erfindung, sondern sieht eine andere Art der Gegenleistung, beispielsweise einen geldwerten oder ideellen Vorteil, insbesondere eine finanzielle Belohnung vor, wie sie sich beispielsweise im Recht der Arbeitnehmer-Erfindung wiederfindet.

### **3. Anspornungstheorie**

Diese steht den erstgenannten beiden Theorien nahe. In den Mittelpunkt stellt sie jedoch einen Anreiz für eine technische Erfindertätigkeit, um im Interesse der Allgemeinheit die technische Entwicklung zu fördern. Die Belohnungstheorie stellt dem Erfinder einen besonderen Schutz seiner Erfindung vor einer unberechtigten wirtschaftlichen Verwertung in Aussicht, und berücksichtigt zugleich das öffentliche Interesse an einer regen Forschungs- und Entwicklungstätigkeit für den menschlichen Fortschritt.

Da auf vielen Gebieten erhebliche Investitionen erforderlich sind, um überhaupt zu fertigen Erfindungen zu gelangen, ist die Erlangung eines Ausschließlichkeitsrechts in

Form eines Patentes häufig eine absolute Voraussetzung für entsprechende Forschungen.

#### **4. Offenbarungstheorie**

Danach steht die Bereicherung des öffentlich zugänglichen Standes der Technik im Mittelpunkt. Für die erstmalige Offenbarung im Rahmen einer Patentanmeldung wird Schutz im Umfang der Offenbarung gewährt. Dieser Schutz stellt sich gleichzeitig wieder als Gegenleistung für die Offenbarung der Erfindung dar.